

**Weitere Informationen**

Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Land Bremen sind und noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Arbeitnehmerkammer.

**Arbeitnehmerkammer Bremen**

**Geschäftsstelle Bremen-Stadt**

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen  
 ☎ 0421.3 63 01-0  
 📠 0421.3 63 01-89  
 @ info@arbeitnehmerkammer.de

**Geschäftsstelle Bremen-Nord**

Lindenstraße 8, 28755 Bremen  
 ☎ 0421.6 69 50-0  
 📠 0421.6 69 50-41  
 @ info@arbeitnehmerkammer.de

**Geschäftsstelle Bremerhaven**

Barkhausenstraße 16, 27568 Bremerhaven  
 ☎ 0471.9 22 35-0  
 📠 0471.9 22 35-49  
 @ info@arbeitnehmerkammer.de

www.arbeitnehmerkammer.de

Besuchen Sie uns auch auf Facebook und Twitter:

f Arbeitnehmerkammer Bremen  
 🐦 @ANK\_HB

**→ UNSERE BERATUNGSZEITEN:**

**Persönliche Beratung** (ohne Termin)

**Bremen-Stadt und Bremerhaven**

Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr  
 Mo und Mi 14–18 Uhr

**Bremen-Nord**

Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr  
 Mo und Do 14–18 Uhr

**Weitere Beratungstermine** ggf. nach Vereinbarung:

**Bremen**

☎ 0421.3 63 01-29

**Bremerhaven**

☎ 0471.9 22 35-0

**Telefonische Beratung**

Mo bis Do 9–16 Uhr  
 Fr 9–12.30 Uhr

**Bremen**

☎ 0421.3 63 01-11

**Bremerhaven**

☎ 0471.9 22 35-11

**Anfahrt Geschäftsstelle Bremen-Stadt**



**Straßenbahn**

Linie 2, 3, 4, 6 und 8

H Domsheide

Linie 4, 6 und 8

H Schüsselkorb

**Bus**

Linie 24 und 25

H Domsheide und Schüsselkorb

**Pkw**

P Parkhaus Am Dom  
 (Wilhadistraße 1)

**Anfahrt Geschäftsstelle Bremen-Nord**

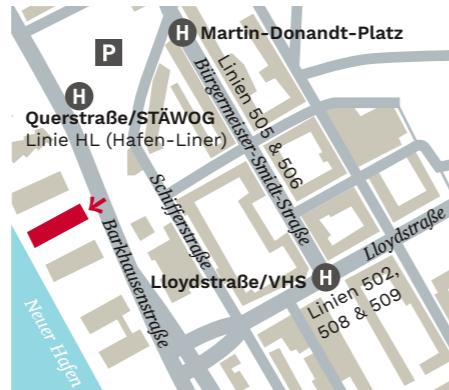


**Bus**

Linie 91, 92 und 94

H Fährgrund

**Anfahrt Geschäftsstelle Bremerhaven**



**Bus**

Linien 505 und 506

H Martin-Donandt-Platz

Linien 502, 508 und 509

H Lloydstraße/VHS

**Pkw**

BAB A27  
 Abfahrt Bremerhaven-Mitte über  
 Grimsbystraße – Lloydstraße –  
 Barkhausenstraße

**IMPRESSUM**

**Herausgeberin:**

**Arbeitnehmerkammer Bremen**  
 Abteilung Rechtsberatung  
 Bürgerstraße 1, 28195 Bremen  
 ☎ 0421.3 63 01-962

**Autor:** Bettina von Estorff

**Foto:** Kay Michalak

**Layout:** GfG/Gruppe für Gestaltung, Bremen

**Druck:** Druckerei Wilhelm Wellmann GmbH

Stand: März 2023



# Der Minijob



ARBEIT & RECHT

Infoblatt März 2023



➔ **Der Minijob unterscheidet sich von Voll- und Teilzeitstellen vor allem durch die Sozialversicherung, da Minijobs prinzipiell vollständig sozialversicherungsfrei sein können. Ansonsten haben geringfügig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Voll- oder Teilzeitbeschäftigte auch.**

**Was sind Minijobs?**

Ein Minijob ist meistens eine auf Dauer angelegte Beschäftigung, die „geringfügig“, also mit regelmäßig maximal 520 Euro (bei durchgehender Arbeit im ganzen Jahr 6.240 Euro), entlohnt wird. Die Anzahl der Arbeitstage und Arbeitsstunden spielt dabei keine Rolle. Wie viele Stunden Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer hierfür arbeiten müssen, können Sie mit Ihrem Arbeitgeber grundsätzlich frei aushandeln. Etwaige Mindestlohnregelungen (Mindestlohngesetz, Tarifvertrag) und die Grenze der Sittenwidrigkeit müssen jedoch eingehalten werden. Es empfiehlt sich

daher, bei Vertragsschluss auf einen angemessenen Stundenlohn und eine Begrenzung der Wochenarbeitszeit zu achten. Steuerfreie Einnahmen, wie zum Beispiel Sonn-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge, zählen grundsätzlich nicht zum Verdienst.



**Kurzfristige Beschäftigungen**

Es gibt Minijobs auch in Form von kurzfristigen Beschäftigungen, wobei dort eine Entgeltgrenze nicht besteht. Kurzfristig ist eine Beschäftigung, wenn sie in einem Kalenderjahr auf drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage beschränkt ist. Bei kurzfristigen Minijobs fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

www.arbeitnehmerkammer.de

**Sie haben Fragen zum Thema?**  
 Rufen Sie uns an unter  
 ☎ 0421.3 63 01-11 (Bremen)  
 ☎ 0471.9 22 35-11 (Bremerhaven)



**Arbeitnehmerkammer Bremen**

## Welche Rechte habe ich im Arbeitsverhältnis?

Ein Minijob ist eine reguläre Teilzeitstelle. Das Gesetz schützt Teilzeitbeschäftigte: Es verbietet, diese ohne sachlichen Grund schlechter als Vollzeitkräfte zu behandeln. Sie haben demnach im Arbeitsverhältnis als Minijobberin oder Minijobber grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jede oder jeder andere Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte auch. Sie haben etwa Anspruch auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen. Auch hier sind die Regelungen über Kündigungsschutz und Kündigungsfristen zu beachten.



### Kranken- und Pflegeversicherung

Bei einem Minijob zahlen Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer keine Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Das hat den Vorteil, dass Ihr Bruttogehalt aus dem Minijob nicht gemindert wird. Der Nachteil: Sie genießen keinen Versicherungsschutz. Um dennoch geschützt zu sein, sollten Sie daher

- ▶ eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung (über 520 Euro) haben oder
- ▶ über Ihren Partner in der Familienversicherung sein oder
- ▶ eine freiwillige Versicherung abschließen.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über Ihren Versicherungsschutz.

## Muss ich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlen?

Minijobs können für Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer grundsätzlich vollständig sozialversicherungsfrei sein. Nur der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge zur Renten- und gegebenenfalls auch zur Krankenversicherung. Sie betragen für die Rentenversicherung 15 Prozent und für die Krankenversicherung 13 Prozent vom Bruttolohn (bei Minijobs in Privathaushalten jeweils fünf Prozent). Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, diese Beiträge von Ihrem Lohn abzuziehen. Daneben fällt eine einheitliche Pauschalsteuer von zwei Prozent an, die vom Lohn abgezogen werden kann, aber zumeist vom Arbeitgeber übernommen wird. Für Sie ist der Verdienst daher in der Regel

nahezu ›brutto gleich netto‹. Die Kehrseite ist jedoch, dass Minijobber keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Krankengeld und Leistungen aus der Pflegeversicherung erwerben.



### Midijobber

(520,01 bis 2.000 Euro) genießen den vollen Schutz aller Sozialversicherungszweige (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung), zahlen jedoch verminderte Beiträge als Beschäftigte mit einem Gehalt über 2.000 Euro.

## Bin ich rentenversichert?

Wenn Sie nach 2013 einen neuen Minijob angenommen haben, sind Sie grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dies hat zur Folge, dass bei einem Bruttogehalt von 175 Euro bis 520 Euro 3,6 Prozent (Differenz zum gesetzlichen Beitragsatz zur Rentenversicherung von derzeit 18,6 Prozent) vom Lohn, also bis zu 18,72 Euro an die Rentenkasse abgeführt werden. Dadurch erwerben Sie vollwertige Leistungsansprüche aus der Rentenversicherung.

**Achtung bei Gehältern unter 175 Euro:** Der insgesamt zu zahlende Rentenversicherungsbeitrag bemisst sich auf Grundlage von einem Entgelt von mindestens 175 Euro. Er beträgt derzeit 32,55 Euro (175 Euro x 18,6 Prozent). Der Arbeitgeber zahlt aber immer nur 15 Prozent vom tatsächlichen Gehalt an Rentenversicherungsbeiträgen. Die Differenz muss der Arbeitnehmer tragen. Je weniger Gehalt, desto höher ist also die Beitragslast des Arbeitnehmers für die Rentenversicherung. Im Extremfall wäre der Beitragsbetrag für die Rentenversicherung höher als das ausbezahlte Entgelt für den Arbeitnehmer.

Als Minijobber haben Sie aber die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, so dass nur der Arbeitgeber den Pauschalsatz von 15 Prozent zahlt. Den Wunsch müssen Sie schriftlich an den Arbeitgeber richten. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass Sie dann aus dem Minijob keine Ansprüche etwa auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und auf Erwerbsminderungsrente und geringere Anwartschaften auf die Altersrente erwerben.

## Wie hoch sind die Steuern?

Es kommt darauf an, welches Verfahren Ihr Arbeitgeber für die Lohnsteuer wählt:

- ▶ das ELStAM-Verfahren (früher: Lohnsteuerkarte), das heißt die Besteuerung nach Ihren individuellen Merkmalen unter Berücksichtigung etwa von Steuerklasse, Kinder- und sonstigen Freibeträgen, Kirchensteuerpflicht oder
- ▶ das Pauschal-Verfahren, das heißt der Arbeitgeber zieht eine pauschale Steuer in Höhe von zwei Prozent (maximal neun Euro) von Ihrem Gehalt ab und leitet sie weiter. In der Praxis übernimmt der Arbeitgeber häufig die Steuer für den Minijobber. Ein Anspruch hierauf besteht aber nur, sofern eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Da eine Besteuerung bei den Lohnsteuerklassen V und VI zu Abzügen führt, sollten Sie mit dem Arbeitgeber sprechen und um pauschale Versteuerung bitten. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV hingegen wirkt sich die Besteuerung im ELStAM-Verfahren nicht nachteilig aus, da in der Regel keine Steuern anfallen.

## Darf ich neben einer Hauptbeschäftigung einen Minijob haben?

Sie dürfen grundsätzlich – in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber – so viele Beschäftigungen parallel ausüben, wie Sie möchten. Die Frage ist vielmehr, ob Ihr Minijob im Sinne des Gesetzes ein (sozialversicherungsfreier) Minijob bleibt.

Wenn Sie neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nur einen einzigen Minijob haben, kann der Minijob sozialversicherungsfrei bleiben.

## Was ist, wenn ich mehrere Minijobs habe?

Wenn Sie mehrere Minijobs ausüben und keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung haben, werden diese zusammengerechnet. Sollten Sie in der Summe mehr als 520 Euro brutto verdienen, wird jede einzelne Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Wenn die Grenze nicht überschritten wird, können alle Beschäftigungen als echte Minijobs sozialversicherungsfrei bleiben.

Wenn Sie neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen haben, kann der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob anrechnungsfrei bleiben. Auf das Arbeitsentgelt aus den übrigen geringfügigen Beschäftigungen müssen Sie die vollen Beiträge zur Sozialversicherung (mit Ausnahme derer zur Arbeitslosenversicherung) zahlen.

Um die Frage der Sozialversicherung zu klären, darf der Arbeitgeber Sie nach anderweitigen Beschäftigungsverhältnissen fragen.

## Habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn ich meinen Minijob verliere?

Nein. Da keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, erwerben Sie aus dem Minijob keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

## Ich habe noch einen alten Vertrag. Was gilt bezüglich der Rentenversicherung für mich?

Wenn Ihr Minijob schon vor 2013 (bis 400 Euro) begründet wurde, bleibt es bezüglich der Rentenversicherung bei der alten gesetzlichen Regelung: Sie bleiben in diesem Beschäftigungsverhältnis rentenversicherungsfrei, können aber freiwillig auf die Versicherungsfreiheit verzichten und den Rentenversicherungsbeitrag aufstocken. Wenn Sie jedoch aufgrund von Verhandlungen mit Ihrem Arbeitgeber zukünftig mehr als 400 Euro (bis 520 Euro) verdienen, tritt automatisch die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht ein – mit der Möglichkeit, sich befreien zu lassen.